

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

**Bekanntmachung vom 17. April 2020
Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6**

Mit der Bekanntmachung vom 6. März 2020 wurden bereits die wesentlichen Informationen zu dem nachfolgend dargestellten geplanten Vorhaben veröffentlicht. Infolge des Katastrophenfalls aufgrund der Entwicklung hinsichtlich des COVID-19-Virus ist es nicht auszuschließen, dass es bei der Auslegung der Antragsunterlagen teilweise aufgrund von Einschränkung der öffentlichen Sprechzeiten bzw. wegen organisatorischer Maßnahmen zu faktischen Schließungen in den Kommunalverwaltungen gekommen ist. Folglich wird vorsorglich zur Vermeidung eventueller Fehler im Verfahren die Auslegung der Antragsunterlagen erneut durchgeführt. Die dazugehörigen Auslegungsstellen und alle aktualisierten relevanten Termine bezüglich Auslegungs- und Einwendungsfrist sowie für den eventuellen Erörterungstermin können dieser Bekanntmachung entnommen werden.

Aufgrund der aktuellen Einschränkungen des Parteiverkehrs sind zur Sicherstellung der Zugänglichkeit der Antragsunterlagen spezielle Anforderungen zu stellen, weshalb für die erneute Auslegung die zusätzliche Möglichkeit einer terminlichen Absprache mit den Auslegungsstellen besteht.

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke können derzeit ohne zeitliche Beschränkungen betrieben werden.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb aufgrund vom Atomkraftausstieg und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg a. d. Donau erteilt. Aus diesem Grund plant die

UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerksblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 EnWG als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes.

Bei der geplanten Neuanlage (Block 6) handelt es sich um eine bnBm-Gasturbinenanlage (Open Cycle Gas Turbine – OCGT), die entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik mit einer Heavy Duty Gasturbine mit einer max. elektrischen Leistung von 320 MW und einer max. Feuerungswärmeleistung von 800 MW errichtet werden soll. Für den Betrieb ist eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden vorgesehen.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Baubeginn für die neue Gasturbinenanlage soll frühestens im Juni 2020 sein, die Inbetriebnahme ist bis September 2022 vorgesehen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhalte – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen,

ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3; 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsgaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Bei dem Kraftwerk Irsching handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das geplante Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen,

insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 58 WHG (Indirekteinleitung von max. 2 m³/h in die Kanalisation der Stadt Vohburg a. d. Donau) sowie § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die UKW hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen sowie die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung von entnommem Grundwasser in die Paar bei einer max. Grundwasserentnahme 1.084.000 m³ und einer maximalen Förderrate von 125 l/s bis längstens zum 30.09.2022,
- Die Gründung von Gebäudeteilen im Grundwasser, deren Fundamente in den Grundwasserleiter (Flussschotter) einbinden.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über

die Luftreinhaltung einschließlich Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeinsatz, Schalltechnisches Gutachten zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), Gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, einer Kurzstellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, ein Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung, ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemata, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutzkonzept, Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (Teil I) und sonstigen bautechnischen Unterlagen, Anträge für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG sowie weitere Unterlagen, insb. nach den §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

Mittwoch, 22. April 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 22. Mai 2020 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 209, Tel.: 0841 305-2542;
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Zimmer 207, Tel.: 08457 9292-0;
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Eingangsbereich des Rathauses, Tel.: 09445 9717-0 oder 09445 9717-49 oder 09445 9717-55;
- Markt Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 008, Tel.: 08459 85-0 oder 08459 85-26 oder 08459 85-16;
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201, Tel.: 08456 9891-0 oder 08456 9891-32;
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, Zimmer 08, Tel.: 08402 9399-0 oder 08402 9399-26;
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Zimmer 6, Tel.: 08407 9294-0 oder 08407 9294-16;
- Gemeinde Hepberg, Bauverwaltung, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, Zimmer 06, Tel.: 08456 9168-0 oder 08456 9168-14;
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 02, Tel.: 08456 9295-0;
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Zimmer 105, Tel.: 08452 98-0 oder 08452 98-102;

- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zimmer 3.2, Tel.: 08403 9292-0 oder 08403 9292-32;
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 12, Tel.: 08453 512-0 oder 08453 512-22 oder 08453 512-23;
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer 113, Tel.: 08751 8634-0 oder 08751 8634-15;
- Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.33, Tel.: 09441 207-4300 oder 09441 207-4324;
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231, Tel.: 089 2176-0 oder 089 2176-2682.

Soweit bei den jeweiligen Gemeinden erforderlich, ist der Zugang zu den Unterlagen ggf. vorab telefonisch abzustimmen.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Montag, 22. Juni 2020 (Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, E-Mail: umweltamt@ingolstadt.de,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, E-Mail: bauleitplanung@neustadt-do.de,
- Markt Manching, Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, E-Mail: ordnungsamt@manching.de,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, E-Mail: info@markt-koesching.de, oder heinz@markt-koesching.de,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, E-Mail: gemeinde@muenchsmuenster.bayern.de,
- Bauamt Großmehring, Herr Stefan Schöls, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, E-Mail: poststelle@grossmehring.de, oder stefan.schoels@grossmehring.de,
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, E-Mail: poststelle@hepberg.de,

- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, E-Mail: poststelle@lenting.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadt Geisenfeld bzw. Gemeinde Ernsgraden, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, E-Mail: bauamt@geisenfeld.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, z. Hd. Herrn Stefan Attenni, Marktplatz 1, 85104 Pförring, E-Mail: stefan.attenni@vg-pfoerring.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, z. Hd. Frau Eva Spornraft, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, E-Mail: Eva.Spornraft@vg-mainburg.de,
- Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt, Donaupark 12, 93309 Kelheim E-Mail: Poststelle@Landkreis-Kelheim.de,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift), E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Dienstag, 21. Juli 2020, 10:00 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster (dieser Termin kann bei Bedarf am Folgetag fortgesetzt werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 17. April 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin